

A. B. 571. 30 4. 8. 10.

Abschrift.Eidgenössische Finanzverwaltung

Bern, den 13. Juni 1950.

An das
Eidg. Departement des Innern
B e r n .

Kunstgüter aus Ungarn / Einfuhrbewilligungen.

Wir beziehen uns auf unsere heutige telephonische Besprechung mit Ihrem Herrn Krähenbühl und gestatten uns, das Ergebnis unserer Besprechung auch noch in schriftlicher Form festzuhalten.

Herr Krähenbühl machte uns die Mitteilung, dass der schweizerische Kunsthändlerverband mit Schreiben vom glaublich 12. Juni 1950 an Ihr Departement gelangt ist und darauf aufmerksam machte, dass ein ungarischer Staatsangehöriger namens Borkay im Hotel Glockenhof in Zürich abgestiegen wäre und wertvolle Kunstgüter anbiete; es dränge sich die Vermutung auf, dass es sich bei den von Borkay zum Verkauf angebotenen Waren um Kunstgut handle, welches von der gegenwärtigen ungarischen kommunistischen Regierung konfisziert worden sei. Der Kunsthändlerverband fragt an, ob die Einfuhrbewilligung im vorliegenden Fall nicht verweigert werden könnte.

Wir verlieden bereits Herrn Krähenbühl gegenüber unserer Auffassung Ausdruck, dass der durch die Konfiskation in seinen Vermögensrechten beeinträchtigte, ursprüngliche Eigentümer gestützt auf ZGB Art. 934 ff. die Kunstwerke hier in der Schweiz von einem bösgläubigen Erwerber jederzeit und ohne Entschädigung sowie von einem gutgläubigen Erwerber während 5 Jahren gegen entsprechende Entschädigung zurückverlangen kann. Wir möchten diese Auffassung hier bestätigen und legen Wert auf die Feststellung, dass nach der bundesgerichtlichen Praxis (BGE 63 II 311, 68 II 377 ff.) sowie auch nach kantonalen Entscheiden und endlich nach der Literatur ausländische konfiskatorische Erlasse in der Schweiz nicht als Rechtstitel für einen Erwerb von Fahrnis anerkannt werden (vgl. Sieben, Zurückforderung konfiszierter Fahrnis, Schweiz. Juristenzeitung 1950, Heft 9).

Abgesehen von solchen rein rechtlichen Ueberlegungen lassen sich die finanziellen Konsequenzen einer staatlichen Zustimmungserklärung zum Verkauf von aus politischen Gründen konfisziertem Kunstbesitz überhaupt nicht abschätzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Raubgutgesetzgebung; dabei bleibt aber noch zu bemerken, dass die während dem Krieg



in die Schweiz verschobenen Raubgutbilder, wegen deren Rückgabe der Bund nun auf Schadenersatz-Beträge von weit über eine Million Franken belangt wird, zum allergrössten Teil ohne Wissen des Bundes durch den diplomatischen Kurier eines ausländischen Staates in unser Land gebracht worden sind. Heute wird aber nun der Bund ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um von Kommunisten konfisziertes Gut handelt, womit die Lage der Eidgenossenschaft bei allfällig späteren Regressprozessen wesentlich verschlechtert würde. Wir rufen in diesem Zusammenhang auch in Erinnerung, dass die Eidgenossenschaft bereits auf politischen Wegen durch die zuständige ungarische Exilregierung in Washington auf die Verschiebung konfiszierter Kunstgüter in die Schweiz aufmerksam gemacht worden ist. Endlich möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass heute noch nicht abzusehen ist, welche Rechtssätze über die Ersatzpflicht des Bundes im Zeitpunkt allfälliger Regressprozesse gelten werden; zur Zeit der Raubgutgeschäfte im letzten Kriege ahnten die Beteiligten ebensowenig wie die Verwaltung, dass einmal der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte erlassen würde.

Wir wollten nicht verfehlen, Ihr Augenmerk auf diese unabsehbaren Konsequenzen zu lenken, ganz abgesehen von den sehr heiklen rechtlichen Erwägungen, welche die in Frage stehende Materie beherrschen. Aeusserste Zurückhaltung schiene uns hier am Platze. Zum Schlusse möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass wir die Justizabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes ersuchten, ihre Aeusserung vom 27.7.1949 einer nochmaligen Ueberprüfung zu unterziehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit auch in Zukunft gerne zur Verfügung. Da wir wegen den Raubgutangelegenheiten mit zahlreichen Kunsthändlern im Prozesse stehen und auch der Kunsthändlerverband durch eine offizielle Verlautbarung in gewissem Sinne beteiligt ist, möchten wir Sie ersuchen, uns vor Ihrer Stellungnahme an den Kunsthändlerverband zu begrüssen. Ein einheitliches Vorgehen der gesamten Verwaltung scheint hier ganz besonders geboten zu sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Finanzverwaltung
Der Vizedirektor

sign. Grütter.